

**I. Austauschblatt**

(1. Ä. v. 27. 10. 87; i. Kr. 1. 3. 88)

**Topographische Vermessungsobjekte**

5. (1) Zu den topographischen Vermessungsobjekten, die als Liegenschaftsvermessungsobjekte in Betracht kommen, gehören insbesondere die folgenden Objekte:
  - a) Gebäude und andere oberirdische bauliche Anlagen;
  - b) Wochenendhäuser und ähnliche Baulichkeiten;
  - c) Verkehrsanlagen (Autobahnen, Fernverkehrsstraßen, Bezirksstraßen, Kreisstraßen, Stadt- und Gemeindestraßen, Wirtschaftswege; Schienenwege);
  - d) Gewässer (natürliche und künstliche Wasserläufe, Seen, Teiche, Staubecken).
- (2) Auf Ziffer 1 Absatz 2 wird verwiesen.

**Merkmale der Bodenschätzung**

6. (1) Zu den Merkmalen der Bodenschätzung gehören:
  - a) die Grenzen und die Bezeichnungen der Schätzungsabschnitte (Klassenflächen, Klassenabschnitte, Sonderflächen);
  - b) die Wertzahlen des Ackerlandes (Bodenzahl, Ackerzahl) und des Grünlandes (Grünlandgrundzahl, Grünlandzahl).
- (2) Die Darstellung der Merkmale der Bodenschätzung in den Liegenschaftskarten richtet sich nach den dafür geltenden speziellen Vorschriften.
- (3) Die Merkmale der Bodenschätzung sind festzustellen und nachzuweisen, soweit es zur Berechnung der Bodennutzungsgebühr erforderlich ist.

**Flächenordnungsbereiche der Liegenschaftsdokumentation**

7. (1) Flächenordnungsbereiche der Liegenschaftsdokumentation sind die Nachweisbereiche und die Numerierungsbereiche.
  - (2) Nachweisbereiche der Liegenschaftsdokumentation sind in Übereinstimmung mit der territorialen Gliederung der Deutschen Demokratischen Republik der Bezirk und der Kreis als übergeordnete Nachweisbereiche und die Gemeinde als unmittelbarer Nachweisbereich.
  - (3) Numerierungsbereiche der Liegenschaftsdokumentation sind die Gemarkung und die Flur entsprechend dem Territorialprinzip. Numerierungsbereich der Liegenschaftsdokumentation kann auch das Kartenblatt eines Rahmenkartenwerkes sein.